



## Hohenlohe und der Nationalsozialismus

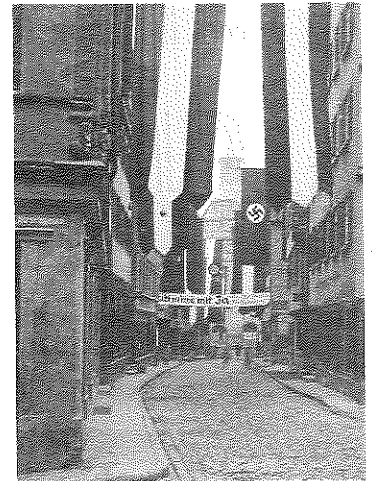
Vortrag von Prof. Dr. Thomas Schnabel am 12. November in Forchtenberg

Am Dienstag, 12. November 2024, 19.00 Uhr hält Prof. Dr. Thomas Schnabel in der Pachthofscheuer in Forchtenberg-Ernstbach (Marktplatz 13, 74670 Forchtenberg) einen Vortrag zum Thema „Hohenlohe und der Nationalsozialismus – Eine notwendige Auseinandersetzung“. Prof. Schnabel war Gründungsdirektor des Hauses der Geschichte Baden-Württemberg in Stuttgart, das er bis zu seiner Pensionierung leitete, und ist ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der NS-Forschung in Württemberg, speziell auch für die Region Hohenlohe. Veranstaltet wird der Vortrag vom Verein „Sophie Scholl in Forchtenberg – Gedenken und Erinnern im Hohenlohekreis e. V.“

Hohenlohe war seit 1930 die Hochburg der Nationalsozialisten in Württemberg, nachdem der demokratiekritische Bauernbund in den Jahren davor das politische Leben dominiert hatte. Allerdings profitierte das Gebiet vom wirtschaftlichen Aufschwung unter der nationalsozialistischen Herrschaft nicht, da dieser in erster Linie mit der militärischen Aufrüstung zusammenhing. Im Gegenteil – es geriet noch mehr in eine Randlage. Am Ende des Kriegs wurde Hohenlohe dann noch zum meist umkämpften Gebiet im Südwesten. Nach dem Krieg dauerte es Jahrzehnte,

bis die Aufarbeitung dieser Zeit begann, ein Prozess, der noch immer nicht abgeschlossen ist. Aus dem wirtschaftlich abgehängten Notstandsgebiet bis weit in die Fünfzigerjahre hinein wurde inzwischen allerdings eine prosperierende Region mit zahlreichen Weltmarktführern und noch stabilen demokratischen Mehrheiten. Der Vortrag steht allen offen und kostet keinen Eintritt.

Der Veranstalter bittet um eine Anmeldung bis spätestens 8. November 2024 unter der Telefonnummer 07947/9111-200 oder per E-Mail unter [stadt@forchtenberg.de](mailto:stadt@forchtenberg.de). Dabei sollte auch die Zahl der teilnehmenden Personen genannt sein.



Blick auf das Rathaus in Öhringen mit NS-Beflaggung um 1936

Foto: Fotograf: Adolf Flohr/Quelle: Kreisarchiv Hohenlohekreis

## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal

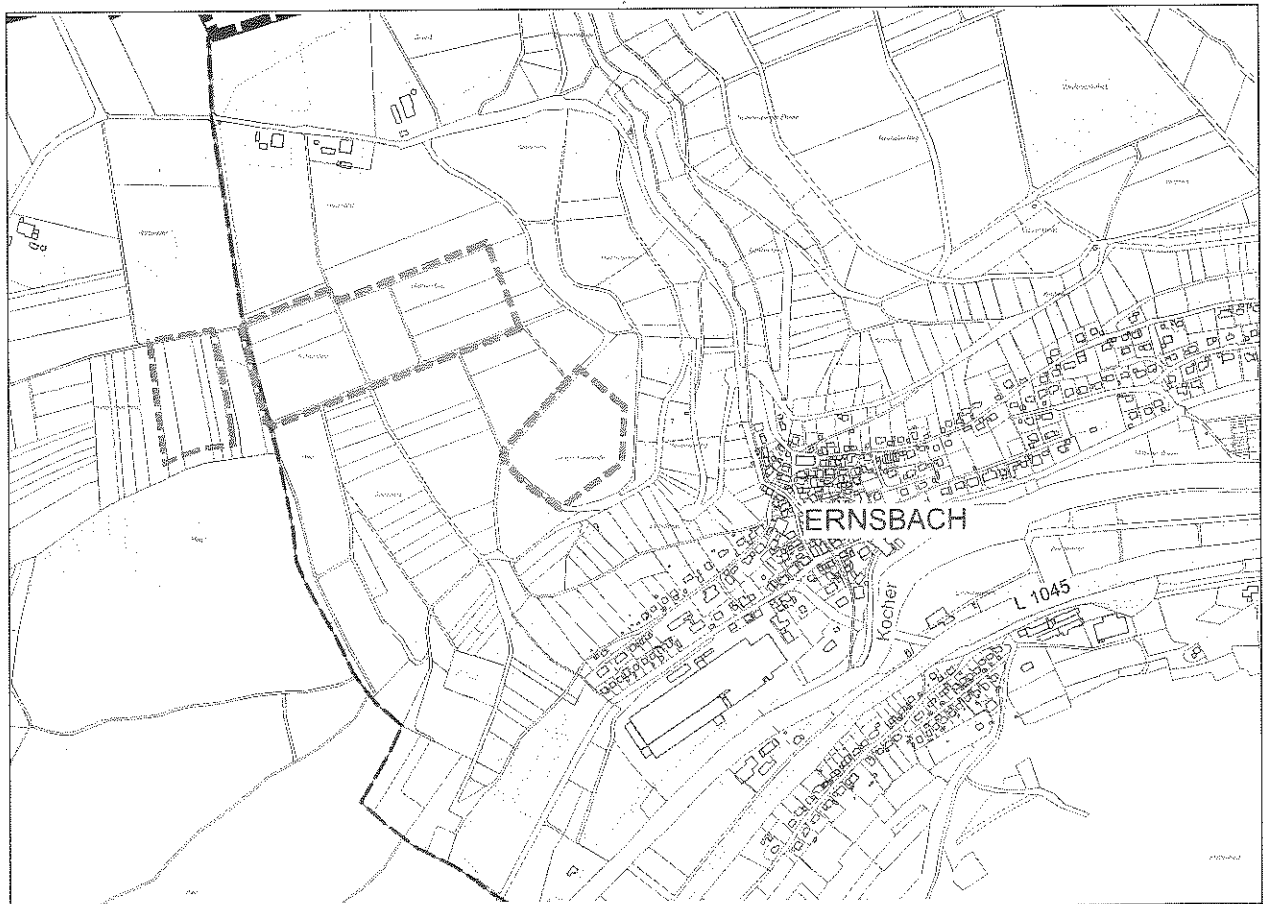
5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Wirksamwerden des Flächennutzungsplans

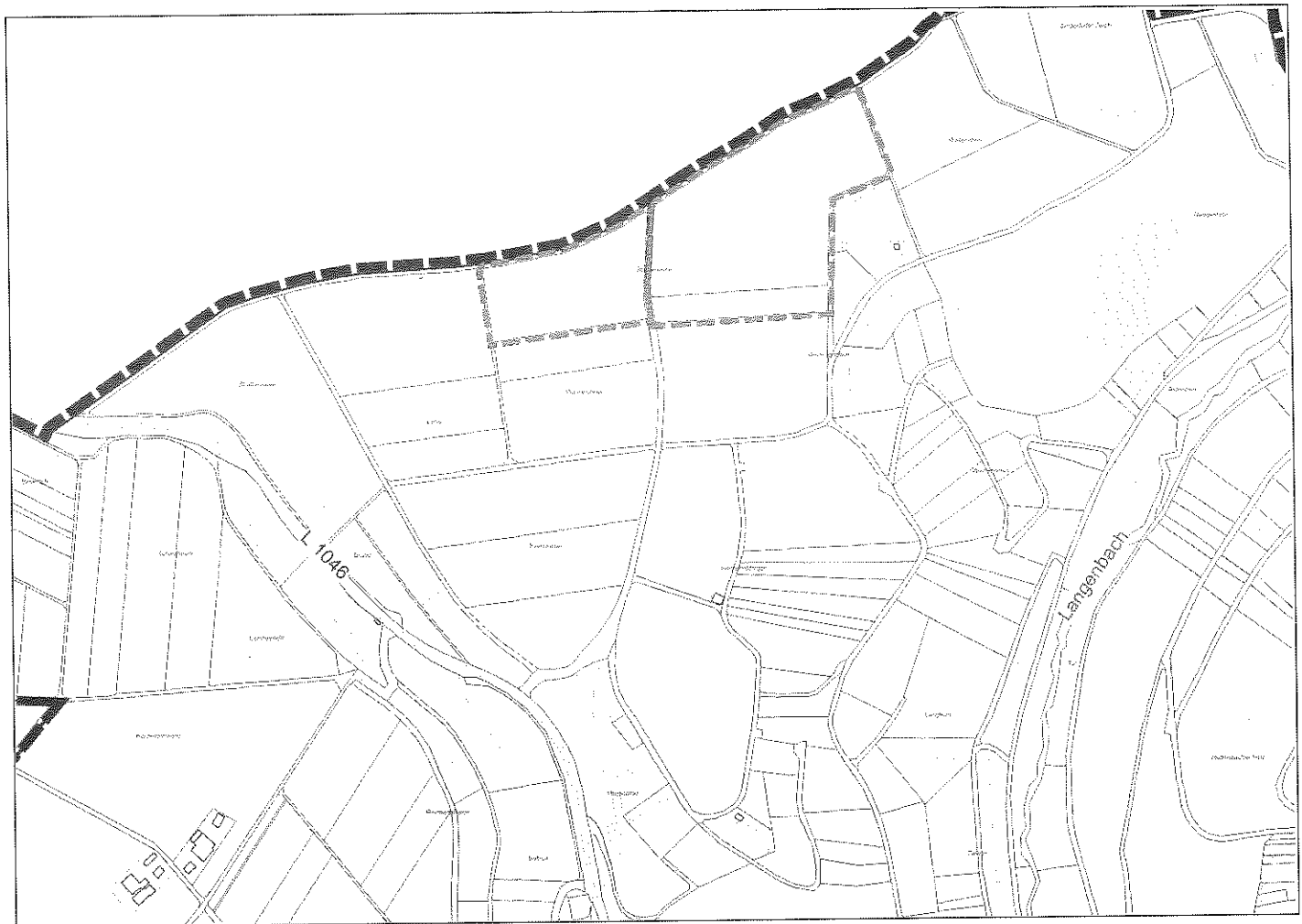
Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hat in öffentlicher Sitzung am 24.4.2024 die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans festgestellt.

Die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 BauGB mit Erlass vom 11.10.2024 durch das Landratsamt Hohenlohekreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:







**Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf den Internetseiten der Stadt Forchtenberg ([www.forchtenberg.de](http://www.forchtenberg.de)), der Stadt Niedernhall ([www.niedernhall.de](http://www.niedernhall.de)) und der Gemeinde Weißbach ([www.gemeinde-weissbach.de](http://www.gemeinde-weissbach.de)) eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niedernhall, 22.10.2024  
gez. Achim Beck, Verbandsvorsitzender

**DENKE AN DIE UMWELT!**  
**Wirf nichts auf Straßen und Plätze,**  
**benutze den Mülleimer**

